



GEMEINDE  
UDLIGENSWIL

## MERKBLATT BRANDSCHUTZ – ZUSTÄNDIGKEITEN

### 1. WAS IST BRANDSCHUTZ?

---

Brandschutz umfasst alle Massnahmen, die Brände verhindern oder deren Folgen begrenzen. Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten und Gebäuden. Man unterscheidet:

#### **Vorbeugender Brandschutz (Prävention)**

Massnahmen, damit ein Brand gar nicht erst entsteht: sichere Elektroinstallationen - richtige Lagerung brennbarer Materialien - Brandschutztüren - Rauchmelder

#### **Abwehrender Brandschutz (Massnahmen im Brandfall)**

Massnahmen, welche die Auswirkungen eines Brandes begrenzen: Feuerlöscher - Flucht- und Rettungswege - Brandmeldeanlagen - Evakuierung

### 2. VERANTWORTUNG

---

Die Verantwortung für den Brandschutz liegt grundsätzlich bei der **Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer** einer Liegenschaft.

Sie sind dafür verantwortlich, dass zu jeder Zeit:

- die Brandschutzvorschriften eingehalten werden
- Brandschutzeinrichtungen funktionieren
- Fluchtwege frei sind
- erforderliche Kontrollen und Wartungen veranlasst werden

Bei öffentlichen Bauten (z. B. Schulhäuser, Restaurants etc.) werden ergänzend dazu periodische Kontrollen der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) durchgeführt.

### 3. KONTAKTE

---

Gemeinde Udligenswil, Bauamt, Schössligasse 2, 6044 Udligenswil  
E-Mail: [bauamt@udligenswil.ch](mailto:bauamt@udligenswil.ch) | Tel.: 041 371 13 13

Feuerwehr Udligenswil, Meierskappelstrasse 11a/b, 6044 Udligenswil  
E-Mail: [feuerwehr@udligenswil.ch](mailto:feuerwehr@udligenswil.ch) | Tel.: 079 361 11 21

Gebäudeversicherung Luzern (gvl), Othmar Kayser, Hirschengraben 19, 6002 Luzern  
E-Mail: [othmar.kayser@gvl.ch](mailto:othmar.kayser@gvl.ch) | Tel.: 041 227 22 17

SE Sicherheit & Energie AG, Leinstrasse 10b, 6017 Ruswil  
E-Mail: [info@sicherheit-energie.ch](mailto:info@sicherheit-energie.ch) | Tel.: 041 259 29 70

### 4. BRANDSCHUTZ BEI NEU-, UM- UND ANBAUTEN SOWIE UMNUTZUNGEN

---

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Im Grundsatz gilt dabei, dass alle Bauten und Anlagen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufzuweisen haben. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Benützerinnen und Benützer zu bieten.

#### 4.1 Kleinbauten (Gartenhäuser etc.)

Bei Kleinbauten bis maximal 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, welche nur Nebennutzflächen beinhalten und nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, bestehen keine besonderen Vorschriften bezüglich dem Brandschutz.

- Es gelten die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF
- Der minimale Gebäudeabstand beträgt 4.0 m.

#### 4.2 Einfamilienhäuser

Bei Einfamilienhäusern muss die Qualitätssicherungsstufe QSS1 umgesetzt werden, es sind jedoch in der Regel keine Brandschutznachweise resp. Brandschutzpläne erforderlich. Zu beachten ist:

- Der minimale Gebäudeabstand gegenüber anderen Bauten entspricht der Summe der gesetzlichen Grenzabstände. In den Wohnzonen 2 (W2a, W2b und W2c) ist dies in der Regel 8.0 m. Gegenüber von Kleinbauten gilt ein minimaler Gebäudeabstand von 4.0 m.

- Das Weisungsblatt 6/1 «Einfamilienhäuser sicher bauen» der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) ist verbindlich:  
<https://www.gvl.ch/dokumente/praevention/brandschutz/Weisungsblatt-6-1-Brandschutz-Einfamilienhäuser-sicher-bauen.pdf>
- Bei Flachdächern sind zudem die Vorgaben des Weisungsblatts 6/2 «Flachdächer bauen und unterhalten» der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) zu berücksichtigen und einzuhalten: <https://www.gvl.ch/dokumente/praevention/brandschutz/Weisungsblatt-6.2-Brandschutz-Flachdächer-bauen-und-Unterhalten.pdf>
- Bei Solar- und Photovoltaikanlagen ist zusätzlich das Brandschutzmerkblatt der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zu berücksichtigen und einzuhalten: <https://www.gvl.ch/dokumente/praevention/brandschutz/vkf-brandschutzmerkblatt-solaranlagen.pdf>

#### **4.3 Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten und Gastronomie**

Bei Neu- und Umbauten oder Nutzungsänderungen im Zusammenhang mit Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten und Gastronomie sind mit dem Baugesuch von einer Fachperson ausgearbeitete Brandschutznachweise und Brandschutzpläne einzureichen. Es ist ausserdem ein QS-Verantwortlicher Brandschutz zu bestimmen, welcher für die Umsetzung verantwortlich ist.

Die eingereichten Unterlagen werden anschliessend im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von den zuständigen Stellen geprüft.

#### **4.4 Landwirtschaft**

Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft haben abhängig von der Grösse und Nutzung unterschiedliche Brandschutzanforderungen zu erfüllen.

- In jedem Fall ist das Weisungsblatt 8/1 «Brandverhütung in der Landwirtschaft» der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) verbindlich  
<https://www.gvl.ch/dokumente/praevention/brandschutz/Weisungsblatt-8.1-Brandschutz-Brandverhütung-in-der-Landwirtschaft.pdf>

## **5. FEUERUNGS- UND ABGASANLAGEN (KAMIN, CHEMINÉE ETC.)**

---

### **5.1 Erstellung oder Abänderung**

Bei der Erstellung oder Abänderung von Feuerungs- und Abgasanlagen gilt:

- Wenn Feuerungs- und Abgasanlagen unabhängig von einem baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben erstellt oder abgeändert werden, ist dies der Gemeinde im Vorfeld der Ausführung zu melden.
- Im Weiteren ist jede im Rohbau fertige, neue oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlage der Gemeinde zur Kontrolle anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

- Die Kontrolle kann durch die Gemeinde einem zugelassenen Kaminfegermeister oder einer anderen genügend qualifizierten Person übertragen werden. In der Gemeinde Udligenswil überprüft die Firma **Sicherheit & Energie**, Leinstrasse 10b, 6017 Ruswil die Anlagen im Rahmen der Rohbaukontrollen.

## 6. PERIODISCHE KONTROLLEN

---

Abgasanlagen von Öl-, Gas- oder Holzheizungen:

Die periodischen Feuerungskontrollen sind regelmässig durch eine Kaminfegerin oder einen Kaminfeger durchführen zu lassen. Die Wahl des Kaminfegerbetriebs ist grundsätzlich frei.

Sofern kein spezifischer Wunsch besteht, ist für das Gemeindegebiet von Udligenswil die Gabriel Rebsamen AG, Dierikon, zuständig.

## 7. DIE KONTROLLINTERVALLE SIND WIE FOLGT FESTGELEGT:

---

- Ölheizungen: alle 2 Jahre
- Gas- und Holzheizungen: alle 5 Jahre
- Das Aufgebot zur Kontrolle erfolgt in der Regel durch den zuständigen Kaminfegerbetrieb.

## 8. CHEMINÉES (ASCHENKONTROLLE):

---

Bei Cheminées erfolgt die sogenannte Aschenkontrolle. Diese dient der Überprüfung, ob das Cheminée ordnungsgemäss betrieben wird und keine unzulässigen Brennstoffe verwendet werden.

Bei regelmässigem Gebrauch eines Cheminées besteht eine Meldepflicht beim zuständigen Kaminfegerbetrieb. Die Verantwortung für die Meldung liegt bei der Grundeigentümerin bzw. beim Grundeigentümer.

## 9. VERANSTALTUNGEN (EINZELANLÄSSE)

---

Bei Anlässen mit grosser Personenbelegung gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen, die in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften geregelt sind. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich.

- Die Vorgaben gemäss der Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen» der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) sind verbindlich  
<https://www.gvl.ch/dokumente/praevention/brandschutz/Arbeitshilfe-Brandschutz-bei-Anlaessen.pdf>
- Für die Kontrolle der Brandschutzmassnahmen (z. B. Fluchtwege, Dekorationen, Löschgeräte) bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Feuerwehr Udligenswil Kontakt aufzunehmen.